

Leserbrief zu:

FAZ v. 19.06.2020, S. 1/2: Constantin van Lijnden zum Mordurteil im Raser-Fall, „Nüchtern und sorgfältig“

Zwei Anmerkungen:

Zum einen weisen Sie treffend auf eine Schwäche der Argumentation in der Verurteilung des Ku´damm-Rasers Hamdi H. wegen Mordes hin. Auf dessen bedingten Tötungsvorsatz wird in der ausschließlich gedanklichen Rekonstruktion der Tätervorstellungen vermeintlich zwingend geschlossen aus der irrsinnig waghalsigen, siegesversessenen Fahrweise; dann läge aber ein Rückschluss auf die Vorstellung des Rasers ebenso nahe, auch den Verlust seines Rennsieges und seines eigenen Lebens in Kauf genommen zu haben. Es erscheint jedoch recht kühn anzunehmen, man könne einen gespaltenen, widersprüchlichen bedingten Tötungswillen nachweisen, der die Fremdtötung ein-, den eigenen Tod ausschließe.

Zum anderen dürfte das Verfahren für Hamdi H. entgegen Ihrer Feststellung womöglich noch nicht „am Ende angelangt“ sein; er könnte sogar eine plausibel begründete Grundrechtsbeschwerde bei dem Bundesverfassungsgericht einlegen: Der Bundesgerichtshof hat nämlich offenbar erneut verabsäumt, die Verhältnismäßigkeit des zwingend vorgeschriebenen „Lebenslang“ bei Mord in dieser Ausnahmelage allenfalls bedingten Tötungsvorsatzes zu prüfen. Dass die Verhältnismäßigkeit dieser Strafandrohung geprüft werden muss, hat das Verfassungsgericht schon 1977 festgestellt. Damals ging es um ein einzelnes Mordmerkmal. Hier geht es sogar um eine verringerte Schuldstufe: Nicht Absicht, nicht direkter Vorsatz, nur schwer ermittelbarer bedingter Tötungsvorsatz nahe bloßer grober Fahrlässigkeit; da stellt sich erst recht die Frage der Verhältnismäßigkeit einer zwingend lebenslanglangen Freiheitsstrafe.

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Fernwald